



4817/AB

vom 10.07.2015 zu 4982/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0134-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4982/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „widersprüchliche Angaben der Innenministerin zu Anzeigen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2 und 10:

Im anfragegegenständlichen Zusammenhang wurden der Staatsanwaltschaft Wien durch die Polizei keine „Identitätsdaten von Personen“ übermittelt.

Zu 3 bis 6:

Die als „Anfallsbericht“ überschriebene Berichterstattung gemäß § 100 StPO des Landesamtes Verfassungsschutz der Landespolizeidirektion Wien langte am 16. April 2015 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 7 bis 9:

Informationen über einzelne, durch die Kriminalpolizei durchgeführte Identitätsfeststellungen wurden der Staatsanwaltschaft Wien nicht übermittelt, sodass mir die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Zu 11 bis 15, 20 bis 21:

Der Begriff der „Anzeige“ in dem in der Anfrage gebrauchten (umgangssprachlichen) Sinn entspricht nicht der Terminologie der Strafprozessordnung. Dasselbe gilt für den Begriff der „Übergabe einer Anzahl an Identitätsfeststellungen zur rechtlichen Prüfung, weil die Rechtslage unklar ist“. Klar ist folgendes: Wie bereits in der Beantwortung der Fragepunkte 3 bis 6 ausgeführt, erfolgte die Berichterstattung des Landesamtes Verfassungsschutz der Landespolizeidirektion Wien gemäß § 100 StPO, dies ohne nähere Einschränkung. Zu den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen kann ich nur auf die Berichtspflichten der Kriminalpolizei nach § 100 Abs. 2 und 3a StPO verweisen, zu den mit einer solchen Berichterstattung

verbundenen Aufgaben der Staatsanwaltschaft auf § 101 Abs. 4 StPO.


Zu 16 bis 19:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien wurde gegen eine nicht konkretisierte Anzahl unbekannter Täter geführt. Es gab nach meinen Informationen kein Verfahren wegen des Tatbestandes des § 285 StGB.

Das Verfahren wurde gemäß § 197 Abs. 1 und 2 StPO (unbekannte Täter) abgebrochen, weil nach dem Bericht der Landespolizeidirektion Wien „trotz intensiver Ermittlungen eine strafrechtliche Zuordnung der Täter nicht möglich ist, weil zwar sowohl Manifestanten der PEGIDA Demonstration als auch der nicht angemeldeten Gegenkundgebung einer Identitätsfeststellung unterzogen wurden, jedoch bei der Dokumentation nicht angeführt wurde, wer welchem Lager angehört“.

Wien, 10. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-10T13:30:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur